

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Beitritts der RWE Nuclear GmbH zu den für das Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB A) erteilten atomrechtlichen Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes

- 7. Ergänzungsgenehmigung -

des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 08.12.2017, 86-U8811.02-2017/15

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

A. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie am 08.12.2017 die Genehmigung des Beitritts der RWE Nuclear GmbH zu den für das Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB A) erteilten atomrechtlichen Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (7. EG) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

„Den Antragstellern

RWE Power AG, Essen

RWE Nuclear GmbH, Essen

PreussenElektra GmbH, Hannover

Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Gundremmingen

wird auf der Grundlage der in Abschnitt II. genannten Unterlagen und nach Maßgabe der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen eine 7. Ergänzungsgenehmigung nach § 7 AtG für das Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB A), in der Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg, erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die für das Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB A) erteilten atomrechtlichen Genehmigungen werden wie folgt geändert:

Die RWE Nuclear GmbH tritt zum 01.01.2018 allen der RWE Power AG, der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH für das Kernkraftwerk Gundremmingen

(KRB A) erteilten atomrechtlichen Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz als Mitgenehmigungsinhaber hinzu, sodass sich der für die Anlage erreichte Genehmigungsbestand auf die RWE Nuclear GmbH erstreckt. Die RWE Nuclear GmbH ist dann auch Inhaberin der Kernanlage Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB A) gemäß § 17 Abs. 6 AtG.“

Die Genehmigung ist mit einer Inhalts- und Nebenbestimmung zur Anzeige des Wirksamwerdens der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH verbunden. In Abschnitt V. wird die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge (§ 13 AtG i. V. m. der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung) geregelt. In Abschnitt VI. wird die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). In Abschnitt VII. wurde bestimmt, dass die Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für den Bescheid wird eine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist dem Bescheid beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

B. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids samt Begründung ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/index.htm veröffentlicht und liegt vom 23.12.2017 bis 05.01.2018 (Auslegungsfrist) zur Einsicht an folgenden Stellen aus:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,
- Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen, Bürger Service Center, Erdgeschoss, Zimmer 02, montags bis freitags 8:00 bis 12:15 Uhr, montags zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr,
- Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, 2. Stock, Raum 205, montags bis freitags 7:30 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr.

Die Entscheidung über den Antrag wurde den Antragstellern zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 AtVfV).

I.A.



Kohler

Ministerialdirigent